



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
7 EK 8/16

verkündet am : 28.10.2016
Beuster, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Kammergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Klaus Säverin,
Knaackstraße 86, 10435 Berlin,-

g e g e n

Land Berlin,
vertreten d. d. Präsidentin des Amtsgericht Mitte,
Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,

Beklagter,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Mrozek + Dr. Harndt,
Neue Kantstraße 14, 14057 Berlin,-

hat der 7. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Haferanke und die Richter am Kammergericht Sellin und Renner

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 900,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. April 2016 zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

A.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 201 Abs. 2 GVG, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

B.

1.

Die Klage ist zulässig, denn der Kläger ist Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 198 Abs. 1 und Abs. 6 Nr. 2 GVG und die Klage ist länger als sechs Monate nach der Verzögerungsrüge und weniger als sechs Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Ausgangsverfahrens erhoben worden (§ 198 Abs. 5 GVG).

2.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger macht einen Nachteil geltend, der nicht Vermögensnachteil ist. Dieser Nachteil wird gemäß § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG vermutet, wenn das Verfahren unangemessen lange gedauert hat. Das ist hier der Fall. Der Kläger rügt eine unangemessene Verzögerung des insgesamt 33 Monate dauernden Verfahrens von höchstens 21 Monaten, stellt die Entschädigung in das

Ermessen des Senats und macht als Mindestbetrag eine Entschädigung von 900,00 EUR geltend.

Bei Ansprüchen auf eine angemessene Entschädigung für erlittene Beeinträchtigungen ist die Anbringung unbezifferter Anträge unter Angabe der Größenordnung bzw. eines Mindestbetrages, durch die die Bemessung der begehrten Leistung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, grundsätzlich zulässig (vgl. BGH, VersR 1996, 990, Rn 33 f bei juris, BGH NJW 2014, 939).

Das der Klage zugrunde liegende Ausgangsverfahren betraf eine im Schwierigkeitsgrad allenfalls durchschnittliche Verkehrsunfallsache, bei der die Beklagtenseite von einem hälftigen Mitverschulden des Klägers ausgegangen ist und bereits vorgerichtlich die Hälfte des entstandenen Schadens ausgeglichen hatte, woraufhin der Kläger mit einer vierseitigen Klageschrift vom 18. April 2013 den restlichen Schadensbetrag von 1.137,50 EUR begehrte. Nachdem die angeforderten Kosten eingezahlt und die Zahlungsanzeige am 6. Mai 2013 zur Akte gelangt ist, hätte gemäß §§ 495, 271 Abs. 1, 272 Abs. 2 und 3 ZPO umgehend ohne nennenswerten Aufwand die Klage zugestellt und Termin bestimmt werden können, was jedoch zunächst nicht geschah.

Erst rund drei Monate später und nach der Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Klägers über die zögerliche Sachbearbeitung vom 23. Juli 2013 erfolgte am 1. August 2013 die Terminierung zum 17. Februar 2015 und die Anordnung der Klagezustellung. Schon diese unnötige Verzögerung bei der Klagezustellung stellt sich als unangemessene Verfahrensverzögerung dar.

Ebenfalls ungewöhnlich und unangemessen lang ist der Terminstand von rund 18,5 Monaten. Die Präsidentin des Amtsgerichts hat auf die Untätigkeitsbeschwerde des Klägers in ihrer Stellungnahme vom 1. August 2013 auf ihr Schreiben vom 2. April 2013 Bezug genommen, das auch Gegenstand des von den Parteien in Bezug genommenen Verfahrens 7 EK 12/15 vor dem erkennenden Senat war. Auf die - nach dem zwischenzeitlich ebenso erfolglosen geführten Petitionsverfahren vor dem Abgeordnetenhaus von Berlin - daraufhin eingelegte Verzögerungsrüge vom 10. Mai 2014 hat der zuständige Richter diese mit seinem Beschluss vom 20. Juni 2014 zurückgewiesen, in dem er im Wesentlichen für die Verzögerung die jahrelange Unterbesetzung und Überlastung der Verkehrsabteilungen des Amtsgerichts Mitte und die ungenügenden Maßnahmen der Gerichtsverwaltung verantwortlich gemacht hat.

Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2016 in der Sache 7 EK 12/15 ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 13. März 2014 – III ZR 91/13 – juris Rn. 31 ff) die Verfahrensdauer unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG ist, wenn eine insbesondere an den Merkmalen des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausgerichtete und den Gestaltungsspielraum der Gerichte bei der Verfahrensführung beachtende Gewichtung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK folgende Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt ist (ausführlich ferner Urteile des BGH vom 14. November 2013- III ZR 376/12 - Rn. 28 ff = NJW 2014, 220; vom 5. Dezember 2013, Rn. 36 ff – III ZR 73/13 und vom 23. Januar 2014, Rn. 35 ff – III ZR 37/13- jeweils m.w.N.).

Dies bedeutet, dass die Verfahrensdauer eine Grenze überschreiten muss, die sich auch unter Berücksichtigung gegenläufiger rechtlicher Interessen für den Betroffenen als sachlich nicht mehr gerechtfertigt oder unverhältnismäßig darstellt (Urteile des BGH vom 14. November 2013 aaO Rn. 31; vom 5. Dezember 2013 aaO Rn. 42 und vom 23. Januar 2014 aaO Rn. 38; vgl. BVerfG, NVwZ 2013, 789, 791 f; BVerwG NJW 2014, 96, Rn. 39; siehe auch BFH, BeckRS 2013, 96642 Rn. 53; BSG NJW 2014, 248 Rn. 26: "deutliche Überschreitung der äußersten Grenze des Angemessenen").

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist hier von einer unangemessen langen Verfahrensdauer auszugehen. Es gibt zwar keine festen Grenzen, in der ein Verfahren zeitlich bearbeitet und abgeschlossen werden muss, sondern dies ist – wie zuvor ausgeführt - nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu bewerten. Dabei wird im zu entscheidenden Fall nicht der Vorwurf einer oder mehrerer verzögerlichen und unsachgemäßen Einzelmaßnahmen durch den konkreten Richter erhoben, sondern es geht im Wesentlichen um eine vorgegebene, durch den Senat nicht überprüfbare Überlastung einer Verkehrsabteilung des Amtsgerichts und den hierdurch verursachten langen Terminstand. Die Verfahrensdauer bei Zivilsachen an deutschen Amtsgerichten betrug im Jahr 2011 durchschnittliche 4,7 Monate und nur 1,2% der Verfahren waren länger als 24 Monate anhängig. (Zöller/Lückemann, ZPO, 31. Aufl., § 198 GVG Rn. 1). Wie im Verfahren 7 EK 12/15 vor dem Senat unstreitig war, betrug die Zeiträume zwischen Klageeinreichung und dem ersten Termin bei den anderen Verkehrsabteilungen des Amtsgerichts Mitte im Durchschnitt 8,1 bis 9,3 Monate. Gemessen an diesen statistischen Durchschnittswerten, auch wenn sie allein nicht zur Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer herangezogen werden können, und den konkreten Umständen in dem ohne erkennbare Schwierigkeiten zu bearbeitenden Verfahren ist die hier maßgebliche erstinstanzli-

che Verfahrensdauer von der Einreichung der Klage bzw. dem Eingang des Kostenvorschusses bis zum ersten Termin von rund 21,5 Monaten als unangemessen lang anzusehen und insoweit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr zu rechtfertigen.

Der Umstand, dass in der Zeit bis zum ersten Termin um Verlängerung der Klageerwiderungsfrist wegen des zunächst auf den 23. Oktober 2013 anberaumten Termins in der parallelen Strafsache ersucht wurde und der Kläger dem im Hinblick auf den relativ zeitnahen Termin zugestimmt hat, hat im Übrigen ebenso wenig zu einer weiteren unangemessenen Verfahrensverzögerung geführt wie der Umstand, dass das Gericht im ersten Termin noch keinen Beweis erhoben, sondern den sachgerechten Beweisbeschluss erst im Verkündungstermin vom 17. März 2015 erlassen hat. Auch die Dauer des Beweisverfahrens selbst bis zum Eingang des Gutachtens am 7. September 2015 und das nachfolgende gerichtliche Verfahren begeben keinen Bedenken, und zwar auch nicht, soweit das Gericht auch im Folgetermin am 4. Dezember 2015 noch kein Urteil verkündet hat, sondern wegen eines Erholungsurlaubs des zuständigen Richters einen Verkündungstermin auf den 12. Januar 2016 anberaumt hat, der letztlich aus Krankheitsgründen auf den 26. Januar 2016 verlegt werden musste.

Entsprechend der Entscheidung des Senats im Verfahren 7 EK 12/15 ist hier davon auszugehen, dass zwischen Einreichung der Klage bzw. der Einzahlung des Kostenvorschusses und erstem Termin allenfalls ein Zeitraum von 12 Monaten als angemessen angesehen werden kann. Die anschließend erforderlich gewordene Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht in den Verzögerungszeitraum einzurechnen. Dementsprechend ist im Ergebnis von einer unangemessenen Verzögerung von 9,5 Monaten auszugehen. Die Annahme einer unangemessenen Verzögerung von allenfalls 9 Monaten räumt auch der Beklagte ein.

Insofern erweist sich der vom Kläger als Mindestforderung geltend gemachte Betrag von 900,00 EUR in Bezug auf die als unangemessen zu betrachtende Verzögerung als gerechtfertigt.

Die Frage der Bemessung der Entschädigung für immaterielle Nachteile wird gemäß § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG durch Pauschalierung gelöst. Diese Regelung zieht zusammen mit der widerleglichen Vermutung eines solchen Nachteils die Konsequenz aus der Schwierigkeit, einen nach den Vorgaben des EGMR regelmäßig anzunehmenden immateriellen Nachteil zu beweisen und in der Höhe zu bestimmen (Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, Teil 2 A § 198 Rdn. 223). § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG eröffnet zwar für Aus-

nahmefälle eine Möglichkeit zur Abweichung von der Pauschale nach oben oder nach unten, jedoch besteht für einer derartige Annahme hier keine Veranlassung.

Soweit der Beklagte geltend macht, dem Kläger sei tatsächlich kein immaterieller Schaden im Sinne von § 198 Abs. 2 GVG entstanden, der nicht vollständig durch die Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer gemäß § 198 Abs. 4 GVG ausgeglichen werden könnte, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG trifft den Beklagten die Darlegungs- und Beweislast, auch wenn ihm insoweit die Grundsätze der sekundären Behauptungslast zugute kommen (BGH, NJW 2015, 1312).

Grundlage eines Entschädigungsanspruchs für einen durch überlange Verfahrensdauer verursachten immateriellen Nachteil ist § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG. Als derartige Folgen eines überlangen Verfahrens kommen beispielhaft neben der „seelischen Unbill“ vor allem körperliche Beeinträchtigungen oder Rufschädigungen und – in Sorge- oder Umgangsrechtsstreitigkeiten – die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil in Betracht (BGH, aaO, Rn.39 m. w. N. bei juris). Diese Fälle sind jedoch keineswegs abschließend. Im Entschädigungsprozess ist die gesetzliche Vermutung erst dann widerlegt, wenn das Gericht unter Berücksichtigung der vom Kläger gegebenenfalls geltend gemachten Beeinträchtigungen nach einer Gesamtbewertung der Folgen, die die Verfahrensdauer mit sich gebracht hat, die Überzeugung gewinnt, dass die unangemessene Verfahrensdauer nicht zu einem Nachteil geführt hat (BGH, aaO, Rn. 41). Davon und von der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung kann hier zur Überzeugung des Senats nicht ausgegangen werden.

Soweit der Beklagte Beweis durch Einholung eines psychologischen/psychiatrischen Sachverständigengutachtens angetreten hat, bezieht sich dies ersichtlich auf die Verneinung psychischer Beeinträchtigungen auf Seiten des Klägers durch die Verfahrensverzögerung. Einer Beweisaufnahme bedarf es insoweit nicht, denn der Kläger hat unstreitig gestellt, dass er keinen psychologischen oder psychiatrischen Nachteil erlitten hat.

Rufschädigungen oder körperliche Beeinträchtigungen infolge der langen Verfahrensdauer trägt auch der Kläger nicht vor. Auch die vom BGH beispielhaft erwähnten Probleme aus familienechtlichen Verfahren kommen hier unzweifelhaft nicht in Betracht.

Dass es im Ausgangsverfahren nur um eine relativ geringe Forderung ging, ist unerheblich. Es kann entgegen der Auffassung des Beklagten auch keineswegs davon ausgegangen werden, dass dem Kläger der Ausgang des Prozesses „gelinde gesagt egal“ gewesen sei. Es ist aus den bereits oben erwähnten Gründen auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund einer Rechtsschutzversicherung kein Kostenrisiko zu tragen gehabt hat. Im Gegenteil ist das über dem Kläger schwebende Kostenrisiko, das sich durch die zu erwartenden Kosten der Beweisaufnahme sodann noch deutlich erhöht hat, bereits als Nachteil der überlangen Verfahrensdauer anzusehen. Ebenso unerheblich ist die Behauptung des Beklagten, bei dem geschädigten Motorrad des Klägers habe es sich um ein nicht benötigtes Hobbyfahrzeug gehandelt, auf das er leicht habe verzichten können. Auch in derartigen Fällen haben die Parteien das Recht, den ihnen zugefügten Schaden gerichtlich geltend zu machen, und sie haben Anspruch auf Rechtsgewährung in angemessener Zeit. Der Kläger hat zudem schlüssig und ausreichend dargetan, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von lediglich 1.300,- EUR verfügt und damit auch der noch geltend gemachte Restschaden etwa einem Monatseinkommen entspricht. Die dem Kläger obliegende sekundäre Behauptungslast führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Diese Umstände sprechen auch für seinen Vortrag, dass ihm der Ausgang des Verfahrens entgegen der Behauptung des Beklagten keineswegs egal gewesen ist. Auch die Verzinsung der Klageforderung stellt als gesetzliche Folge des Verzuges des Schuldners entgegen der Auffassung des Beklagten keine Kompensation für die Folgen einer überlangen Verfahrensdauer dar. Der Kläger hat vielmehr aufgrund der unangemessen langen Verfahrensdauer ungerechtfertigt lange auf die Erfüllung seines gerechtfertigten Schadensersatzanspruchs warten müssen und hierdurch einen über die reine Verfahrensverzögerung hinausgehenden Nachteil erlitten. So hätte er das Geld bei angemessener Verfahrensdauer früher für die Reparatur seines beschädigten Motorrads verwenden können, um wieder zu einem Fahrgenuss zu gelangen, oder nach seiner Entscheidung auch für andere Formen seiner Lebensführung, etwa eine Urlaubsreise nutzen können. Darauf, ob der Kläger in der Zwischenzeit in finanziellen Nöten gewesen ist und auf etwas verzichten musste, kommt es entgegen der Auffassung des Beklagten ebenso wenig an wie auf das Einkommen der Ehefrau des Klägers.

Im Übrigen folgt der Senat nicht der Auffassung des Beklagten, dass der hier geltend gemachte Nachteil infolge einer überlangen Verfahrensdauer einen nicht von § 198 Abs. 2 GVG gedeckten Vermögensnachteil darstellt. Entscheidend ist vielmehr eine sich nicht als bloße Vermögenseinbuße darzustellende Einschränkung der Lebensführung, die mit dem Zuwarten auf einen Schadensausgleich verbunden ist.

Schließlich ist auch die spekulative Auffassung des Beklagten unerheblich, wonach der Klägervertreter den Kläger zum eigenen Vorteil und zum Zwecke eines „Privatkriegs“ gegen den zu-

ständigen Abteilungsrichter erst auf die vorliegende Entschädigungsmöglichkeit aufmerksam gemacht habe.

Im Hinblick auf den erheblichen Umfang der Verzögerung des allenfalls durchschnittlich gelagerten Falles, zu der der Kläger in keiner Weise beigetragen hat, und wegen der durchaus nicht unerheblichen Bedeutung des Prozessausganges für den Kläger ist vorliegend die bloße Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer nicht ausreichend, sondern der Kläger ist in Höhe von 900,- EUR zu entschädigen. Umstände, die eine Abweichung vom Regelpauschsatz des § 198 Abs.2 Satz 3 GVG rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Soweit der Beklagte schließlich die Auffassung vertritt, der Kläger könne allenfalls für die Zeit nach der Verzögerungsrüge vom 10. Mai 2014 eine Entschädigung verlangen, ist dies unzutreffend.

§ 198 Abs. 3 Satz 2 GVG regelt den Zeitpunkt, zu dem die Verzögerungsrüge frühestens wirksam erhoben werden kann. Maßgeblich ist danach der Anlass zur Besorgnis, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird (BGH Urteil vom 10. April 2014 -III ZR 335/13- Rn. 31 nach juris). Die Verzögerungsrüge muss lediglich im Ausgangsverfahren erhoben werden, ohne dass ein Endtermin bestimmt und damit eine Frist für die Rüge festgelegt wird. Da nach dem Willen des Gesetzgebers die Geduld eines Verfahrensbeteiligten nicht bestraft werden soll (BT-Drucks. 17/3802 S. 21, 41), ist es nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG grundsätzlich unerheblich, wann die Rüge nach dem in § 198 Abs. 3 Satz 2 GVG bestimmten Zeitpunkt eingelegt wird. Dadurch soll das gesetzgeberische Ziel, keinen Anreiz für verfrühte Rügen zu schaffen, verwirklicht werden (BGH, aaO, vgl. ferner BVerwG, Urteil vom 29. Februar 2016, - 5 C 51/15 D- Rn. 33 nach juris). Der Umstand, dass der Kläger die Verzögerungsrüge erst am 10. Mai 2014 erhoben hat, kann für die Bewertung der Entschädigung daher keine Rolle spielen. Insofern kann es auch dahinstehen, ob es von Verfassungs wegen geboten wäre, die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. Juli 2013 eingelegte „Bitte um dienstaufsichtsrechtliche Überprüfung“ des Klägers bereits als Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG zu deuten (allgemein zu dieser Fragestellung BVerfG, NJW 2016, 2018, 2020).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO. Anlass für die Zulassung der Revision besteht nicht.

Haferanke

Sellin

Renner

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.10.2016



Beuster
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.